



Regelungen gem. aktueller Sächsischer Corona-Notfall-Verordnung vom 12. Januar 2022 für die Nutzung der Bäder

Aktuelle Regelungen gem. SächsCoronaNotVO:

§ 21a Erleichterungen bei Rückgang des Infektionsgeschehens

(13) Abweichend von den §§ 12 und 13 dürfen Sportveranstaltungen mit Zuschauerinnen und Zuschauern unter der Maßgabe stattfinden, dass für den Zugang die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Betreiber besteht. Die zulässige Auslastung darf

1. nicht mehr als **50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität**, höchstens jedoch bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauer gleichzeitig oder
2. nicht mehr als 25 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch bis zu 1 000 Zuschauerinnen und Zuschauer gleichzeitig

betragen.

(14) Abweichend von § 13 Absatz 1 ist die Öffnung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen zulässig unter der Maßgabe, dass für den Zugang

1. zu Innensportanlagen die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Betreiber besteht
2. zu Außensportanlagen die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Betreiber besteht. Von der Kontakterfassung ausgenommen sind Skiaufstiegsanlagen.

Für den organisierten Vereinssport gelten die Kontaktbeschränkungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 nicht. § 13 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

- Besucherhöchstgrenze inkl. Zuschauer

- Kontakterfassung

- Abgabe einer Teilnehmerliste inklusive Betreuungspersonal, mit den Angaben zu Trainingsgruppe, Name, Alter und 3G Status im Objekt

- Zutrittsberechtigung 2G+ (Vorlage Nachweis mit Lichtbildausweis, Schülerschein)

- vollständig geimpfte Personen mit negativem Test
- genesene Personen mit negativem Test
- Personen, welche aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht erhalten (Vorlage ärztliche Bescheinigung), mit negativem Test

- Zutrittsberechtigung ohne zusätzlichen Test bei 2G+

- Kinder unter 6 Jahren sowie Schüler*innen, die der Testpflicht der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen
- vollständig geimpfte Personen mit Auffrischungsimpfung
- vollständig geimpfte Personen mit Genesenennachweis (nicht älter als 6 Monate)
- vollständig geimpfte Personen mit letzter Impfung, die min. 14 Tage und max. 3 Monate zurückliegt

- Zutrittsberechtigung mit 3G gem. SächsCoronaNotVO für:

§ 11 Kultur, Freizeit

(3) Die Öffnung von Bädern und Saunen aller Art sowie Solarien für Publikumsverkehr ist untersagt. Dies gilt nicht für **rehabilitations- und medizinische Zwecke**, die berufsbedingte praktische Ausbildung und Prüfung, **die schulische Nutzung zum Schulschwimmen**, die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zum Nachweis der Rettungsfähigkeit sowie die Ausübung von Sport nach § 13 zulässig. Bei der Inanspruchnahme von zulässig geöffneten Einrichtungen nach Satz 2 besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Betreiber.

§ 13 Sport

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung zulässig für die Ausübung von Sport im Rahmen von **Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen**, der vertieften sportlichen Ausbildung, **Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler, Berufssportlerinnen und -sportler und Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren**. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung zulässig für **Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**. Die Kontaktbeschränkungen nach § 6 Absatz 1 und 2 gelten dabei für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht. Für Kinder und Jugendliche sowie Anleitungspersonal gilt Absatz 2 Satz 2.

- Die eingereichten Hygienekonzepte der Nutzer müssen anhand der aktuellen Verordnungslage stetig fortgeschrieben bzw. angepasst werden, ein Hygieneverantwortlicher benannt sein und dieser für eventuelle Rückfragen aussagefähig sein.
- Die Nutzung der Versammlungsräume im Stadtbad bzw. in der Schwimmhalle im Sportforum ist ausschließlich für Aus- und Fortbildung der Vereine gestattet.

Wir bitten um schriftliche Rückgabe bzw. Abmeldung von nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeiten. Damit erfolgt keine Gebührenberechnung und wir haben einen besseren Überblick über die tatsächlich genutzten Nutzungszeiten in den einzelnen Bädern.

Auszug aus

Schutzkonzept für den Betrieb von Schwimmhallen der Chemnitzer Bäder unter Pandemiebedingungen inkl. Vereinssport

Allgemein

- Die Zugänglichkeit zu den Objekten wird aufgrund der aktuellen Verordnung aus den Vorgaben Land/Bund geregelt. Anhand dieser werden gegebenenfalls Kontaktdaten erhoben, Maskenpflicht und Zutrittsbeschränkungen für Personengruppen erlassen.
- Die Distanzregel von 1,50 m Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe und jedem Badegast einzuhalten. Eine entsprechende Beschilderung als Hinweisfunktion für die Nutzer ist an exponierten Stellen der Schwimmhallen angebracht.
- Alle Maßnahmen werden stetig an die Verordnungslage angepasst, somit sind Regelungen wie geänderte Besucherobergrenzen, Kontaktdatenerfassung oder Zutrittskontrolle jederzeit sofort umsetz- oder anpassbar.
- Die Anzahl der errechneten maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten.
- In den Foyerbereichen sind Desinfektionsmöglichkeiten und Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch gut sichtbar angebracht.

Umkleide / Duschen / Toiletten

- Im Beckenbereich sind vor den Toiletten und vor den Duschen Abstandsmarkierungen am Boden angebracht.
- Die Garderoben und Duschen im Garderobenbereich können allenfalls geschlossen werden bzw. sind mit Aufklebern zur Einhaltung der Abstandsregeln von 1,50 m durchgehend gekennzeichnet.
- In den Sammelumkleidekabinen sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1,50 m angebracht.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.
- Bei den Duschen sind Beschilderungen zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m angebracht.

Vereinsbetrieb

Für die Einhaltung und Umsetzung entsprechender vereinsseitiger Vorschriften, die durch Dachverbände erlassen werden, sind die jeweiligen Vereine zuständig, ebenfalls sind diese in die Hygienekonzepte einzubringen.

Maßnahmen:

- Die Vereine hinterlegen bei der Nutzungszeitenbeantragung ein Hygienekonzept für Ihren Vereinsbetrieb und benennen einen eigenen Hygieneverantwortlichen als Ansprechpartner. **Das Hygienekonzept ist fortlaufend auf den aktuellen Stand der gesetzlichen Regelungen zu halten.**
- Sportübungen am Beckenumgang sind untersagt, um Gruppenbildungen zu vermeiden.
- Ein Aufschwimmen sowie Körperkontakt sind zu vermeiden.
- Das Training und der Kursbetrieb finden unter Ausschluss von Zuschauern, Gästen oder anderen Personen statt.
- Die Anzahl der Betreuer/-innen ist abhängig von der Anzahl der Sportler/-innen. Das Verhältnis Betreuer/Sportler sollte minimiert werden, um eine Gruppenbildung durch Trainer am Beckenrand zu vermeiden.
- Konsequenter Wechsel der Gruppen am Beckenrand
 - Wasserflächen können optimal ausgenutzt werden
 - Wahrung der nötigen Abstände beim Wechsel der Trainingsgruppen
 - Minimierung des Risikos, dass kommende und gehende Besucher sich in den Umkleidebereichen treffen.
- Kindergruppen: Schwimmhalle muss von den Begleitpersonen (Eltern) verlassen werden. Es ist kein Warten und Zuschauen in den Innenbereichen möglich. Stühle und Bänke werden weitestgehend reduziert und gekennzeichnet.
- Sensibilisierung aller Nutzer auf Eigenverantwortung sowie Hygiene- und Abstandsregeln. Es erfolgt eine Unterweisung der Trainer und Übungsleiter.
- Verantwortlich für die Umsetzung in den Bädern sind die Nutzer (Übungsleiter / Trainer). Die Einhaltung des Hygienekonzeptes wird stichprobenartig durch den

Betreiber und ggf. das Gesundheitsamt kontrolliert.

Personenzahlen Beckennutzung im Vereinsbetrieb

Die zulässige Belastung eines Beckens wird auf der Grundlage der DIN 19643-1 berechnet. Die Personenbelastung je Stunde wird dort mit 4,5 m² für Schwimmer- und 2,7 m² für Nichtschwimmerbereiche angegeben. Für den Betrieb während einer Pandemie empfiehlt die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. eine maximale Nennbelastung von 75 %.

Schwimmbahnen	Fläche	75% Nennbelastung	gleichzeitig pro Bahn
Stadtbad			
25 m Becken	312,5 m ²	52 Personen/Std.	10 Personen
Gesamt		52 Personen/Std.	
Schwimmbahn Gablenz			
25 m Becken	312,5 m ²	52 Personen/Std.	10 Personen
Lehrschwimmbecken	100 m ²	18 Personen/Std.	
Gesamt		70 Personen/Std.	
Schwimmbahn „Am Südring“			
25 m Becken	312,5 m ²	52 Personen/Std.	10 Personen
Lehrschwimmbecken	100 m ²	18 Personen/Std.	
Gesamt		70 Personen/Std.	
Schwimmbahn im Sportforum			
50 m Becken	1.050 m ²	160 Personen/Std.	20 Personen
Strömungskanal		Einzelnutzung	
Gesamt		161 Personen/Std.	